RECHT RECHT

PFLANZEN IM NACHBARRECHT

Das Kapprecht

Kaum erwacht die Natur aus dem Winterschlaf und hält der Frühling Einzug, fängt alles an zu spriessen und zu blühen – nicht immer nur zur Freude der Nachbarn. Oftmals stören sich die Nachbarn an überragenden Ästen, Zweigen und eindringenden Wurzeln, welche von Pflanzen des Nachbargrundstücks ausgehen und das eigene Grundstück durch herabfallende Blütenblätter oder Früchte, übermässigen Schattenwurf und Ähnliches beeinträchtigen.

Was gilt juristisch, wenn der Nachbar die auf sein Grundstück überragenden Zweiglein der nachbarlichen Pflanze abzwacken und sich einen schönen Osterstrauss damit machen möchte?

Gemäss Schweizer Recht (Art. 687 Abs. 1 Zivilgesetzbuch [ZGB]) steht dem Nachbarn, auf dessen Grundstück Äste und Wurzeln der auf dem nachbarlichen Grundstück stehenden und damit dem Nachbarn gehörenden Pflanze ragen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Kapprecht zu. Damit der durch die Pflanzen beeinträchtigte Nachbar dieses Selbsthilferecht gegenüber dem Pflanzeneigentümer ausüben darf und sich aus den Ästen und Wurzeln beispielsweise einen Osterstrauss machen darf, hat er gewisse Voraussetzungen einzuhalten, ansonsten drohen ihm unter Umständen sogar strafrechtliche Konsequenzen.

Voraussetzungen für das Kapprecht (ein an sich der schweizerischen Rechtsordnung systemfremdes Selbsthilferecht): Erhebliche Schädigung durch überragende Äste oder eindringende Wurzeln

Die Duldungspflicht des Nachbarn findet die Grenze darin, wenn von den überragenden Ästen

und/oder eindringenden Wurzeln eine erhebliche Schädigung im Sinne des Gesetzes ausgeht, durch welche beispielsweise eine erhebliche Beeinträchtigung der Benützung oder der Bewirtschaftung des Grundstücks resultiert. Geprüft wird immer aufgrund des konkreten Einzelfalles am Empfinden eines Durchschnittsmenschen.

Ob eine Schädigung erheblich ist, muss damit unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsart sowie der Lage und Beschaffenheit des Grundstücks entschieden werden. So ist es beispielsweise einem Nachbarn in einem Gebiet mit vielen Pflanzen zuzumuten, dass er Blüten-, Laub- und/ oder Nadelfall resultierend von einer Nachbarpflanze auf dem eigenen Grundstück tolerieren und somit auch selbst resp. auf eigene Kosten beseitigen muss. Liegt hingegen Übermässigkeit vor, darf er die Äste und/oder Wurzeln kappen, sprich bis zur Grundstücksgrenze hin zurückschneiden, sofern er alle Voraussetzungen dazu eingehalten hat.

Beschwerde und Fristansetzung

Beweisgründen schriftlich eingeschrieben - auffordern, den übermässig störenden resp. schädigenden Zustand selbst zu beseitigen bzw. durch eine Fachperson beseitigen zu lassen und dazu eine angemessene genaue Frist (mit einem klar bestimmten Enddatum) anzusetzen.

Betreffend Frist hat der Nachbar dem Pflanzeneigentümer ausreichend Zeit zum Ausführen der Arbeiten einzuräumen und auf die Vegetationszeit der betroffenen Pflanze Rücksicht zu nehmen. Deshalb ist ein Fristende zwischen März und Oktober für einen Baumrückschnitt in der Regel unverhältnismässig.

Weiter ist vom Nachbarn dem Pflanzeneigentümer anzudrohen, dass er nach Ablauf dieser Frist von seinem Kapprecht Gebrauch machen wird.

Untätigkeit des Pflanzeneigentümers

Unterlässt es der Pflanzeneigentümer, innert der angemessenen Frist selbst tätig zu werden oder den unzulässigen Zustand durch eine Fachperson beseitigen zu lassen, darf der Nachbar zur angedrohten Selbsthilfe greifen und die Kappung fachgerecht selbst durchführen.

Wem gehören die abgeschnittenen Äste und Wurzeln?

Durch die legale Kappung der Äste und Wurzeln werden diese von der Pflanze getrennt. Damit verlieren sie die Zugehörigkeit zum Eigentum des Pflanzeneigentümers. Der Nachbar, der diese rechtmässig gekappt hat, kann sie deshalb an sich nehmen. Durch seine Besitzergreifung gehen sie in sein Eigentum über.

Wer trägt die Kosten der Kappung?

Ein Anspruch auf Entgelt für das eigene Ausführen der Kappung steht dem Nachbarn nicht zu.

Da das Selbsthilferecht auf Kappung mit erheblichen Kosten, Schwierigkeiten und Risiken verbunden sein kann, ist es für den Nachbarn unter Umständen günstiger, auf dieses Kapprecht zu verzichten und stattdessen gegen den Pflanzeneigentümer Eigentumsfreiheitsklage vor dem Friedensrichter zu erheben und so die Beseitigung der übermässigen Störung zu verlangen.

INFORMATION

Die Rechtsabteilung des Hauseigentümerverbands Zürich hilft Ihnen bei Fragen gerne weiter: Für kurze Fragen unter 044 487 17 17 und für einen Termin. an dem auch Dokumente geprüft oder Bilder gezeigt werden können, via 044487 17 11.



Sandra Heinemann Lic. iur. Rechtsberatung/Prozessführung HEV Zürich

Der Nachbar muss den Pflanzeneigentümer - aus

Badewannentüren Variodoor 4 Modelle

10 Jahre Top Qualität Magicbad Schenker Luzern 079 / 642 86 72 www.magicbad-schenker.ch info@magicbad-schenker.ch Kosteniose Beratung vor Ort



Linked in https://www.linkedin.com/company/hev-zuerich/

Besuchen Sie den HEV Zürich auf LinkedIn:

34 | HEV 5-2023 HEV 5-2023 | 35